

**Statuten und Usancen
des Kunsthandelsverbandes der Schweiz**



Statuten des Kunsthandelsverbandes der Schweiz

Verein nach Art. 60 und ff. des ZGB

1. **Der Kunsthandelsverband der Schweiz** (Abkürzung: KHVS) bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen des Kunsthandels und setzt sich insbesondere folgende Ziele:

- a) die Wahrung der geistigen und wirtschaftlichen Interessen
- b) Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und Instanzen im In- und Ausland
- c) die Wahrung der Standesehre aufgrund reeller Prinzipien und Praktiken
- d) die Förderung und Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern
- e) Vorgehen gegen Handel mit Fälschungen, Auswüchse im Kunsthandel und im Auktionswesen
- f) Bildung von Schiedsgerichten zur Beseitigung von Differenzen und Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Kunden und unter Mitgliedern
- g) Erstellung von Gutachten durch die Expertisenstelle und Namhaftmachung von Sachverständigen bei Gerichten und Behörden

2. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zürich.

3. Der Verband wird nach aussen durch dessen Präsidenten vertreten, auf Wunsch ergänzt durch weitere Vorstands- oder Verbandsmitglieder.

4. Der Verband kennt lediglich Aktivmitglieder: Einzelpersonen und Firmen.

- a) Pro Firma können 2 Einzelpersonen Mitglied des Verbandes werden; sie sind beide voll stimmberechtigt. Das zweite Mitglied der Firma bezahlt die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages.
- b) Ist eine Firma Mitglied des Verbandes, so kann sie durch den Besitzer oder einen Handlungsbevollmächtigten vertreten werden.

5. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch die Zustimmung der bisherigen Mitglieder im Rahmen einer Versammlung oder durch Urabstimmung erworben. Der Bewerber kann sich selbst um die Mitgliedschaft mittels eines Briefes an den Präsidenten bewerben; die Mitglieder können auch Einzelpersonen oder Firmen zur Mitgliedschaft einladen. Bedingung für die Mitgliedschaft ist 5 Jahre aktive Tätigkeit als Kunsthändler nach Eintrag im Handelsregister und Eintrag als Grossist. Wenn über Neuaufnahmen abgestimmt wird, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. An einer Urabstimmung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Die Aufnahme muss mit mindestens Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Generalversammlung kann Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder (membre d'honneur) und Freimitglieder (membre honoraire) wählen. Alle Ehrenmitglieder und Freimitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

6. Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen können besondere Beiträge für spezielle Veranstaltungen gewünscht werden. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen.

7. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch Schreiben an den Präsidenten oder an die Generalversammlung.

8. Im Rahmen einer Versammlung oder durch Urabstimmung können Mitglieder von der Mitgliedschaft beim Verband ausgeschlossen werden.

Als Gründe gelten:

- a) schädigendes Verhalten gegenüber dem Verband und dessen Zielsetzungen
- b) Verletzung von Statuten und Usancen

- c) Nichterfüllung von finanziellen und moralischen Verpflichtungen

Auch für den Ausschluss ist die Zweidrittelmehrheit nötig, bei mindestens hälftiger Beteiligung der Mitglieder.

8. Der Vorstand des Verbandes besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Es können 2 Beisitzer gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, ihre Wiederwahl ist möglich. Wird an der Generalversammlung kein Antrag auf Wiederwahl gestellt, so gilt die stille Wahl als gegeben. Nach Ablauf einer Amtsperiode von 5 Jahren und bei nachfolgender stiller Wahl kann der Antrag auf Wiederwahl oder Neuwahl im Rahmen der Generalversammlung jährlich gestellt werden. Der Antrag auf Wiederwahl oder Neuwahl hat schriftlich mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Die Wahlen sind geheim.

9. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder vom Vorstand einberufen. Die Beschlüsse sind nur verbindlich, sofern mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Alle Entscheidungen ausser Mitgliederaufnahmen, Mitgliederausschlüsse, Abänderungen der Statuten und Auflösung des Verbandes werden durch einfaches Mehr entschieden. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

10. Über alle Verhandlungen ist ein einfaches Protokoll zu führen, das der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

12. Das Archiv ist vom jeweiligen Präsidenten oder Aktuar zu führen und aufzubewahren. Nach Ablauf der Amtsdauer ist für eine korrekte Übergabe der Akten zu sorgen.

13. Nach Möglichkeit findet jedes Jahr eine Generalversammlung des Verbandes statt, an der folgende Traktanden obligatorisch sind:

- a) Abstimmung über Protokoll der vorangegangenen Versammlung
- b) Jahresbericht
- c) Kassabericht
- d) Bericht der Kontrollstelle

14. Die Beschlüsse über Abänderung der Statuten oder ein Beschluss auf Auflösung des Verbandes können nur mit einem Zweidrittelmehr bei Anwesenheit oder Beteiligung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gefasst werden. Über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet mit einfachem Mehr die letzte Versammlung.

Damit werden die bis anhin gültigen Statuten von 1954 ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 23. November 1988

Der Präsident: Dr. h.c. Eberhard W. Kornfeld

Der Aktuar: Bruno Meissner

Usancen des Kunsthandelsverbandes der Schweiz

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Usancen regeln den Verkehr der Mitglieder des KHVS unter sich, mit andern Kunsthändlern und mit dem Publikum. Sie beruhen auf Treu und Glauben, bestem Wissen und Gewissen, praktischen Erfahrungen und soliden Geschäftsgrundsätzen.

2. Gegenstände des Kunsthandels

Gegenstände des Kunsthandels sind Kunstwerke jeder Art, insbesondere Gemälde, Handzeichnungen, Plastiken, Originalgraphik und von Künstlern illustrierte Bücher.

3. Das Ankaufsgeschäft

Die Ankäufe werden nach den einschlägigen Bestimmungen des SOR getätigt.

- a) Von Privaten: Angebote, die als "freibleibend" bezeichnet werden, sind auf jeden Fall unverbindlich. Preisangebote von Mitgliedern des KHVS auf einzelne Objekte oder ganze Sammlungen sind verbindlich, wenn sie nicht den ausdrücklichen Vermerk "freibleibend" tragen. Angebote können zeitlich befristet werden. Die für die gekauften Objekte wesentlichen Angaben über Autorschaft und Provenienzen sind vom Verkäufer schriftlich zu bestätigen.
- b) Von Kollegen: Angebote von Kollegen sollen mit Preisforderung erfolgen; sie sind verbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich den Vermerk "freibleibend" oder "Zwischenverkauf vorbehalten" tragen. Angebote können zeitlich befristet werden. Bei Fristverkürzung ist die Zeitspanne so anzusetzen, dass dem Empfänger der Offerte deren Annahme noch möglich ist.

4. Der vereinbarte Preis ist für beide Teile bindend. Zeigen sich nachträglich an der Ware Mängel, die vom Verkäufer nicht erwähnt worden sind, so kann der Käufer Wandlung (=Preisänderung) oder Rücktritt vom Kauf verlangen. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware anzubringen.

5. Das Verkaufsgeschäft

Jedes Verkaufsangebot mit Preisangabe ist für 60 Tage verbindlich, wenn es nicht mit dem Vermerk "freibleibend" oder "Zwischenverkauf vorbehalten" gemacht wird.

6. Zahlungen für Verkäufe verstehen sich im allgemeinen bar bei Empfang der Ware. Wird eine Rechnung gestellt, so ist diese zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto, falls nicht besondere Zahlungsbedingungen festgesetzt worden sind.

7. Etwaige Mängel der Ware müssen dem Käufer vor Abschluss des Kaufes mitgeteilt werden.

8. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer den Namen seines Lieferanten preiszugeben. Provenienzangaben sollen sich im allgemeinen nur auf den Pedigree, das heisst die Herkunft aus bedeutenden Sammlungen und dergleichen beziehen.

9. Wird ein Objekt verkauft, so ist der Verkäufer im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des SOR haftbar. Wird ihm nachgewiesen, dass der verkaufte Gegenstand nicht echt ist, so hat er ihn zurückzunehmen und dafür den seinerzeit erhaltenen Kaufpreis zurückzuerstatten. Keinerlei Ansprüche des Käufers bestehen, wenn zum Zeitpunkt des Verkaufs die Beschreibung dem Stand der Forschung und der Auffassung der Mehrheit der massgebenden Experten entsprach. Nach Ablauf von 10 Jahren ist jegliche Haftung des Verkäufers verjährt.

10. Ist eine Echtheitsgarantie vom Verkäufer ausdrücklich abgelehnt worden, oder figuriert auf der Rechnung ein entsprechender Vermerk (z.B. "zugeschrieben"), so kann der Verkauf auch dann nicht angefochten werden, wenn der Käufer im Glauben war, er kaufe einen echten Gegenstand.

11. Wird ein Verkauf rückgängig gemacht, so ist der Gegenstand dem Verkäufer im genau gleichen Zustand zurückzugeben, in welchem ihn der Käufer erhielt. Weist ein Gegenstand Veränderungen infolge von Beschädigungen, Restaurierungen, Reparaturen usw. auf, so ist das Recht des Käufers, den Gegenwert zurückzuverlangen, verwirkt.

12. Um Einsparungen wegen Veränderungen an Gemälden infolge von technischen oder chemischen Untersuchungen (Durchleuchtung mit Strahlen jeglicher Art oder Farbentnahme) vorzubeugen, dürfen diese nur im gegenseitigen Einverständnis von Verkäufer und Käufer vorgenommen werden.

13. **Das Kommissions- oder Provisionsgeschäft**

Der dem Händler erteilte Auftrag zu kommissionsweisem Verkauf kann entweder auf der Basis einer prozentualen Entschädigung vom Gesamterlös (Kommission) oder aber unter Vereinbarung eines dem Kommittenten zu entrichtenden Nettopreises (Konsignation) erfüllt werden.

- a) **Kommission:** Der Verkaufspreis wird vom Kommittenten festgesetzt. Die dem Händler zu entrichtende Provision beträgt je nach Unkosten und Risiken zwischen 30 und 40% vom Verkaufspreis, vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, darf die Provision nur von einer Seite bezogen werden.
- b) **Konsignation:** Der Kommittent erhält einen festgesetzten Nettopreis. Dem Händler steht das Recht zu, den Verkaufspreis zu bestimmen. Die den Nettopreis übersteigende Summe ist seine Provision.

14. Übernimmt ein Händler Ware zu kommissionsweisem Verkauf, so ist er während der Dauer des Kommissionsvertrags-Verhältnisses dafür haftbar. Nicht haftbar ist er für Verlust oder Beschädigung infolge kriegerischer Verhältnisse.

15. Der dem Kommissionär erteilte Verkaufsauftrag muss während einer angemessenen Frist, die von Fall zu Fall vereinbart werden soll, aufrechterhalten werden.

16. Werden zwischen Kommittent und Kommissionär keine besonderen Abmachungen getroffen, so hat die Abrechnung fortlaufend, entsprechend den Verkäufen, zu erfolgen.

17. Eine Verpflichtung des Kommissionärs, dem Kommittenten den Namen des Käufers zu nennen, besteht nicht. Ebenso wenig hat der Käufer ein Recht, den Namen des Kommittenten zu erfahren. Wird das Geschäft umsatzsteuertechnisch als Provisionsgeschäft abgewickelt (umsatzsteuerfrei), muss auf der Rechnung der Name des Besitzers und auf der Gutschrift der Name des Käufers figurieren.

18. Für Kommissionsgeschäfte bei Auktionen gelten besondere Usancen (vgl. Nr. 26).

19. **Das Vermittlungsgeschäft**

Wer beim Kauf oder Verkauf eines Objekts oder einer ganzen Sammlung als Vermittler mitwirkt und als solcher erkennbar ist, hat Anspruch auf eine Provision. Sie beträgt in der Regel, wenn nicht anders vereinbart, 5 bis 10% der Ankaufs- oder Verkaufssumme.

20. Werden im Anschluss an das vermittelte Geschäft zwischen den nämlichen Parteien, jedoch ohne Zutun des Vermittlers, weitere Käufe oder Verkäufe getätigt, so fällt der Provisionsanspruch des Vermittlers dahin, wenn nicht schon bei der Vermittlung des ersten Kaufes oder Verkaufes bestimmte Abmachungen über weitere Geschäfte getroffen worden sind.

21. Auktionen

Wer eine Kunstauktion durchführen will, ist zur Herausgabe eines Kataloges verpflichtet. Dieser soll alle zweckdienlichen Angaben enthalten. Insbesondere sollen die Beschreibungen nach bestem

Wissen und Gewissen und so genau und sorgfältig wie möglich gemacht werden.

22. Die Versteigerungsbedingungen sind klar und präzise zu formulieren und am Anfang des Katalogs aufzuführen.

23. Die Rechte und Pflichten des Käufers sind zu Beginn jeder Auktion bekanntzugeben.

24. Dem Käufer ist Gelegenheit zu geben, die Auktionsobjekte vor der Auktion zu besichtigen und zu prüfen.

25. Mit der Übernahme eines Objekts in eine Auktion wird der Auktionator ermächtigt und verpflichtet, dieses an der betreffenden Auktion auszurufen bzw. zu verkaufen.

26. Der Auktionator ist berechtigt, vom Verkaufsauftraggeber eine Provision von der Zuschlagssumme zu erheben, generell zwischen 10 und 25%, je nach Objekt.

27. Abgesehen von der vom Verkaufsauftraggeber zu erhebenden Provision ist der Auktionator berechtigt, vom Käufer ein Aufgeld zu fordern. Dessen Höhe, in der Regel 15%, ist in den Auktionsbedingungen festzusetzen.

28. Werden die zu versteigernden Objekte vom Auktionsauftraggeber preislich limitiert, so ist der Auktionator berechtigt, für die nichtverkauften bzw. zurückgekauften Gegenstände eine Kataloggebühr von 5 bis 10% des Limitpreises vom Auftraggeber zu fordern.

29. Der Verkaufsauftraggeber, welcher nicht limitierte oder über die vereinbarte Limite hinausgehende Objekte selber ersteigert, schuldet dem Auktionator sowohl die Provision als auch das Aufgeld.

30. Der Auktionator ist berechtigt, mehrere ihm unter einer Nummer zur Auktion übergebene Gegenstände einzeln auszurufen; desgleichen darf er mehrere ihm unter verschiedenen Nummern übergebene Gegenstände zusammen ausrufen, wenn damit dem Interesse des Auktionsgebers gedient ist.

31. Der Auktionator hat dem Auktionsauftraggeber die Abrechnung über das Ergebnis der Auktion innerhalb von drei Wochen vorzulegen.

32. Die dem Verkaufsauftraggeber nach der genehmigten Abrechnung geschuldete Geldsumme ist vom Auktionator innerhalb von zwei Monaten nach der Auktion auszubezahlen, sofern nicht anders vereinbart und der Käufer seine Verpflichtung erfüllt hat.

33. Der Auktionator ist berechtigt, für Steigerungsaufträge, die er von Drittpersonen entgegennimmt, eine zusätzliche Auftragsgebühr von 5% zu berechnen. Hat der Auftraggeber die in seinem Auftrag zu versteigernden Gegenstände nicht persönlich besichtigen können, so haftet der Auktionator für die Richtigkeit der über den Gegenstand im Katalog gemachten Angaben, je nach Einschränkung in den Auktionsbedingungen.

34. Für Steigerungsaufträge, die ein die Auktion besuchender Händler entgegennimmt, kann er vom Auftraggeber eine Auftragsgebühr von 5 bis 10% des Zuschlagspreises berechnen. Die mit der Durchführung des Auftrags verbundenen ausserordentlichen Spesen sind gesondert zu berechnen.

35. Schätzungen und Expertisen

Schätzungen und Expertisen sollen verantwortungsbewusst und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden.

36. Verlangt eine Schätzung oder Expertise Spezialkenntnisse, die dem Beauftragten fehlen, soll dieser einen Spezialisten, womöglich unter den Verbandskollegen, beiziehen oder — im Falle eines Gutachtens — sich an die Expertisenstelle des KHVS wenden (siehe deren Statut).

37. Für jede Schätzung oder Expertise ist grundsätzlich eine Entschädigung zu beanspruchen. Diese richtet sich entweder nach der aufgewendeten Zeit oder prozentual nach dem Wert des Objekts. Sie ist vorher zu vereinbaren.

38. Als Norm gelten die folgenden Honoraransätze:

- Je nach der Bedeutung des Objekts und der aufgewendeten Zeit und Arbeit eine prozentuale Entschädigung von 1 bis 5% des Schätzungswerts.
- In besonderen Fällen kann nach vorheriger Vereinbarung von diesem Ansatz Abstand genommen werden. Der Stundenansatz für die Berechnung der Honorare beträgt dann Fr. 250.-.
- Für schriftliche Arbeiten und Dokumentationen gilt der gleiche Ansatz.
- Reisespesen werden separat in Rechnung gestellt.

39. Die Honorare sind bar zu bezahlen.

40. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, gibt die Schätzung den derzeitigen Marktwert der Objekte.

41. Eine Haftbarmachung durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen.

42. Metageschäfte

Alle Einzelheiten von "Metageschäften", das heisst von Käufen und Verkäufen, die von zwei oder mehr Kollegen gemeinsam getätigt werden, sollen zum voraus festgelegt werden.

43. Verbindlichkeit

Die hier festgelegten Usancen sind für alle Mitglieder des KHVS verbindlich. — Streitfälle werden nach Par. 1, Ziffer f der Verbandsstatuten erledigt.

44. Diese durch die Generalversammlung des Kunsthandelsverbandes der Schweiz vom 23. November 1988 revidierten Usancen ersetzen diejenigen vom 19. März 1958 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, den 23. November 1988

Der Präsident: Dr. h.c. Eberhard W. Kornfeld

Der Aktuar: Bruno Meissner

Statut der Expertisenstelle des Kunsthandelsverbandes der Schweiz

Auf Vorschlag des Vorstandes und gestützt auf Par. 1, Buchstabe e der Statuten des Kunsthandelsverbandes der Schweiz (KHVS) hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 28. März 1944 die Schaffung einer Gutachtensstelle des KHVS beschlossen. Für diese Gutachtensstelle gilt das folgende

Reglement:

1. Der Kunsthandelsverband der Schweiz übernimmt die Abfassung und Ausfertigung von schriftlichen Gutachten für Gemälde und andere Kunstgegenstände sowohl für seine Mitglieder als auch für Drittpersonen. Er wahrt sich das Recht, in gewissen Fällen eine Begutachtung abzulehnen.
2. Zur Abgabe eines Gutachtens werden in erster Linie die dafür qualifizierten Mitglieder des KHVS herangezogen. In besonderen Fällen können auch ausserhalb des KHVS stehende Spezialkenner beigezogen werden.
3. Zur Abgabe eines Gutachtens konstituiert sich unter dem Leiter der Expertisenstelle eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern.
4. Das Gutachten ist nur schriftlich und auf der Rückseite einer guten Foto des zu begutachtenden Gegenstandes zu erteilen. Es muss mit einem Spezialstempel des KHVS versehen sein und vom Leiter der Expertisenstelle handschriftlich unterzeichnet werden.
5. Über jedes Gutachten ist ein Protokoll zu führen, das eine genaue Abschrift des Gutachtens mit den dazugehörigen Unterlagen (Foto, Masse, Signatur usw.) enthält. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Gutachtensausschusses zu unterzeichnen. Sämtliche Gutachtensprotokolle sind in einem Buche zu vereinigen. Dieses steht den Mitgliedern des KHVS jederzeit zur Einsichtnahme bereit.
6. Grundsätzlich sollen alle Gutachten, auch die negativen, honoriert werden. Die Honorare fallen der Verbandskasse zu und dienen in erster Linie zur Deckung entstehender Unkosten. Die Mitglieder des Gutachtensausschusses sind berechtigt, für besondere Auslagen Rechnung zu stellen.
7. Das Honorar für ein Gutachten beträgt im Minimum Fr. 300.- für Mitglieder des KHVS und Fr. 500.- für Drittpersonen. Alle sonst entstehenden Kosten für eventuelle fotografische Aufnahmen, Verpackung, Transport, Versicherung usw. gehen zu Lasten des Gesuchstellers; Gutachten, die einen grösseren Aufwand an Zeit und den Beizug spezieller Kenner erfordern, werden entsprechend höher berechnet.
8. Für die Gutachten kann der KHVS oder die Expertisenstelle nicht belangt werden.